

Vollzug einer Freiheitsstrafe (§ 38 Abs. 3 StGB)

aufgehoben oder abgeändert, ist das Verwirklichungsersuchen zurückzuziehen oder unter Hervorhebung der Änderungen ein neues Verwirklichungsersuchen zuzustellen. Das neu erkennende Gericht hat die Verwirklichung unaufschiebbarer Entscheidungen, insbesondere Über die Beendigung der Strafhaft, unverzüglich selbst zu veranlassen.

§ 3

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38; 74 bis 76 StGB) ausgesprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirklichungsersuchens und des Strafregisterauszuges an die zuständige Untersuchungshaftanstalt einzuleiten. Wurde im Verfahren ein psychiatrisches oder psychologisches Gutachten beigezogen, ist es abschriftlich beizufügen. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Stellungnahme der Organe der Jugendhilfe zu übersenden.

(2) Bei Beschlüssen, in denen

- der Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Absätze 1 bis 2 StPO),
- die Jugendhaft wegen vorsätzlicher Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO),
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 348 StPO),
- der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung (§ 350 a StPO) oder
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO)

angeordnet wird, ist der zuständigen Untersuchungshaftanstalt, soweit dies nicht schon früher erfolgte, ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder eine Ausfertigung des Strafbefehls zu übersenden.

§ 4

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird eingeleitet durch Zustellung

einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses

1. an die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, bei

- Strafaussetzung auf Bewährung (§ 349 StPO),
- Aussetzung der Arbeitserziehung (§ 350 a Abs. 4 StPO),
- Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO),
- Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 StPO);

2. an das für die Verwirklichung dieser Maßnahme zuständige Organ bei

- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 347 StPO),
- Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB),
- Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO),
- Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO);

3. an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei

- Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung (§ 11 EinwG).

§ 5

Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidungen ist unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Eintritt der Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn eine Entscheidung nur hinsichtlich eines vom Rechtsmittel nicht betroffenen Angeklagten oder mit Ausnahme der Entscheidung über den Schadensersatz rechtskräftig wird.

(2) Die zuständigen Organe haben auf Grund des gerichtlichen Verwirklichungsersuchens die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderen gerichtlichen Maßnahmen unverzüglich zu verwirklichen, soweit hierfür keine besonderen Fristen festgelegt sind.

§ 8

Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit